

102 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (80 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts geändert werden (Wertgrenzennovelle 1976)

Sowohl in materiellen Rechtsvorschriften als auch vor allem in verfahrensrechtlichen Vorschriften gibt es zahlreiche Bestimmungen, die Wertgrenzen oder sonst Geldbeträge enthalten. Diese entsprechen — teils auf Grund der fortschreitenden Geld- und Einkommensentwicklung, teils auf Grund der geänderten Bewertung von Liegenschaften und Rechten an solchen oder aber auch infolge der geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse — nicht mehr den Erfordernissen der Zeit. Eine Anpassung muß daher vorgenommen werden. Dies soll wieder durch eine Wertgrenzennovelle erreicht werden.

Während sich allerdings früher, zuletzt 1970 für das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen und 1971 für die Zivilprozeßordnung sowie das Arbeitsgerichtsgesetz, Wertgrenzennovellen immer nur auf verfahrensrechtliche Bestimmungen beschränkt haben, hat der vorliegende, umfassende Gesetzentwurf die Aufgabe, und zwar diesmal in einem einzigen Bundesgesetz, alle in Betracht kommenden zivilrechtlichen Bestimmungen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Inhalts, die Wertgrenzen oder sonstige Geldbeträge enthalten, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Naturgemäß müssen gewisse Rechtsvorschriften von diesem Vorhaben einer Werteneuregelung ausgenommen bleiben. Es handelt sich dabei zunächst um diejenigen Rechtsvorschriften, zu deren Neuregelung dem Nationalrat in der XIII. Gesetzgebungsperiode Regierungsvorlagen zugeleitet worden sind.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 1976 in Verhandlung gezogen. An der Debatte, die sich an die Ausführungen des Berichterstatters

anschloß, beteiligten sich die Abgeordneten Doktor Hauser, Dr. Reinhart, Dr. Blenk, Dr. Beatrix Eypelauer, Kern, der Ausschusssobmann Abgeordneter Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Von den Abgeordneten Dr. Reinhart, Dr. Hauser und Zeillinger sowie von den Abgeordneten Zeillinger, Dr. Reinhart und Kern wurde je ein gemeinsamer Abänderungsantrag, vom Abgeordneten Zeillinger ein Abänderungs- und ein Streichungsantrag — die Anträge betreffen Betragsänderungen in den Art. XI Z. 7, XVI Z. 1, 2 und 5, XVII Z. 1 und 2 sowie XXVII Z. 1 — eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der obzitierten Abänderungsanträge bzw. des Streichungsantrages einstimmig angenommen.

Weiters traf der Justizausschuß einvernehmlich zu Art. V folgende Feststellungen:

- Dem an den Justizausschuß herangetragenen Wunsch der Rechtsanwälte, auch die Bemessungsgrundlagen im Rechtsanwaltstarif einer Überprüfung zu unterziehen, konnte der Justizausschuß im Rahmen der Beratungen über den Entwurf der Wertgrenzennovelle 1976 nicht Rechnung tragen, weil es sich dabei um einen einschneidenden materiellrechtlichen Eingriff in das Gefüge des Rechtsanwaltstarifs handelt, der sich übrigens nicht auf den Rechtsanwaltstarif beschränken könnte, sondern alle Tarifgesetze umfassen müßte, so den Notariatstarif, den Gerichtskommissionstarif, das GebAG 1975. Außerdem sind alle diese Tarifvorschriften von der Regierungsvorlage ausgenommen geblieben, weil es sich nicht um Vorschriften des Zivilrechts, sondern um solche des öffentlichen Rechtes handelt. Der Justizausschuß nimmt die Erklärung des Bundes-

ministers für Justiz zur Kenntnis, daß das Bundesministerium für Justiz eine Untersuchung dahin anstellen werde, auf welche Weise die Bemessungsgrundlagen in allen Tarifgesetzen, die zum Justizbereich gehören, einem Umbau zugänglich sind.

b) Der Empfehlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 11. Feber 1976 auf Änderung der Höchstgrenze der Disziplinarstrafe gemäß § 12 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter konnte im Rahmen der Wertgrenzennovelle 1976 mangels geeigneter Grundlagen für eine ausführliche Erörterung nicht gefolgt werden, zumal im Begutachtungsverfahren dieser Wunsch nicht releviert worden ist.

Außerdem hat der Bundesminister für Justiz Dr. Broda zu den Art. VII und X der Regierungsvorlage erklärt, das Bundesministerium für Justiz werde beobachten, ob und allenfalls welche Maßnahmen der Umschichtung auf dem Dienstpostensektor auf Grund der Änderung der Zuständigkeit, besonders im Zusammenhang mit einem festzustellenden Ansteigen der Zivilrechtsstreitigkeiten, notwendig seien. Diese Erklärung wurde vom Justizausschuß zur Kenntnis genommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 02 18

Kunstätter
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem Beträge und Wertgrenzen des Zivilrechts geändert werden (Wertgrenzennovelle 1976)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 416/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 389 zweiter Satz werden der Betrag von „5 S“ durch den Betrag von „50 S“ und der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „200 S“ ersetzt.
2. Im § 390 erster Satz wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.
3. Im § 391 letzter Satz wird der Betrag von „250 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 39 Abs. 2 Z. 6, im § 72 Abs. 2, im § 192 a Abs. 2 und im § 203 werden die Beträge von je „15.000 S“ durch die Beträge von je „20.000 S“ ersetzt.

Artikel III

Die Justizministerialverordnung vom 8. Juni 1857, RGBl. Nr. 114, betreffend die Behandlung der Winkelschreiber, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1948, wird wie folgt geändert:

Im § 3 wird der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „25.000 S“ ersetzt.

Artikel IV

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 414/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 2 wird der Betrag von „100.000 S“ durch den Betrag von „200.000 S“ ersetzt.
2. Im § 127 Abs. 2 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.
3. Im § 158 Abs. 1 wird der Betrag von „50.000 S“ durch den Betrag von „100.000 S“ ersetzt.
4. Im § 159 Abs. 2 Buchstabe b wird der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel V

Das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 497/1974, wird wie folgt geändert:

102 der Beilagen

3

1. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag von „500 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 1 Buchstabe b wird der Betrag von „50.000 S“ durch den Betrag von „100.000 S“ ersetzt.

Artikel VI

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 3 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

2. Im § 87 zweiter Satz wird der Betrag von „133 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel VII

Das Gesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1963, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 wird der Betrag von „15.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“ ersetzt.

Artikel VIII

Die Verordnung vom 14. Mai 1873, RGBl. Nr. 71, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1946, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 1 wird der Betrag von „133 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel IX

Das Gesetz vom 19. Mai 1874, RGBl. Nr. 70, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 50/1948, wird wie folgt geändert:

Im § 53 Abs. 3 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“ ersetzt.

Artikel X

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a Abs. 1, 2 und 4 und im § 60 Abs. 3 werden die Beträge von „100.000 S“ durch die Beträge von „300.000 S“ ersetzt.

2. Im § 49 Abs. 1 Z. 1, im § 51 Abs. 1 und im § 52 Abs. 1 werden die Beträge von je „15.000 S“ durch die Beträge von je „30.000 S“ ersetzt.

Artikel XI

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 499/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 und im § 227 Abs. 1 werden die Beträge von je „15.000 S“ durch die Beträge von je „30.000 S“ ersetzt.

2. Im § 199 Abs. 1 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

3. Im § 200 Abs. 1 wird der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

4. Im § 220 Abs. 1 werden der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „1000 S“, der Betrag von „800 S“ durch den Betrag von „2000 S“ und der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

5. Im § 224 Abs. 1 Z. 7 wird der Betrag von „400 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

6. Im § 227 Abs. 3 werden die Beträge von je „100.000 S“ durch die Beträge von je „300.000 S“ ersetzt.

7. Im § 332 Abs. 1 wird der Betrag von „30 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

8. Im § 448 und im § 500 Abs. 2 werden die Beträge von je „1000 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

9. Im § 500 Abs. 2 und im § 502 Abs. 3 werden die Beträge von je „50.000 S“ durch die Beträge von je „60.000 S“ ersetzt.

Artikel XII

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 412/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 251 Z. 6 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

2. Im § 354 Abs. 3 und im § 355 Abs. 3 werden die Beträge von je „10.000 S“ durch die Beträge von je „50.000 S“ ersetzt.

3. Im § 354 Abs. 3 entfallen die Wörter „und der Gesamtbetrag der wider den Verpflichteten verhängten Geldstrafen die Summe von 50.000 S“.

Artikel XIII

Das Gesetz vom 17. März 1897, RGBl. Nr. 77, womit für den Fall der Einführung der Grund-

bücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 231/1945, wird wie folgt geändert:

Im Art. X werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „133'33 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

Artikel XIV

Das Gesetz vom 1. März 1900, RGBI. Nr. 44, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einführung der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbestimmungen und erleichternde Gebührenvorschriften erlassen und Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 231/1945, wird wie folgt geändert:

Im Art. IV werden in den §§ 10 und 11 die Beträge von je „133'33 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

Artikel XV

Das Gesetz vom 10. Juni 1903, RGBI. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, zuletzt geändert durch das Gesetz StGBI. Nr. 231/1945, wird wie folgt geändert:

Im § 11 Abs. 1 wird der Betrag von „133 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XVI

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBI. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b werden der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „40.000 S“ und der Betrag von „18.000 S“ durch den Betrag von „50.000 S“ ersetzt.

2. Im § 51 Abs. 1 Z. 3 wird der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „40.000 S“ ersetzt.

3. Im § 93 Abs. 2 und im § 169 Abs. 1 werden die Beträge von je „100.000 S“ durch die Beträge von je „300.000 S“ ersetzt.

4. Im § 114 wird der Betrag von „15.000 S“ durch den Betrag von „30.000 S“ ersetzt.

5. Im § 116 wird der Betrag von „200.000 S“ durch den Betrag von „400.000 S“ ersetzt.

Artikel XVII

Die Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914, RGBI. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. Nr. 284/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Z. 3 Buchstabe b werden der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „40.000 S“ und der Betrag von „18.000 S“ durch den Betrag von „50.000 S“ ersetzt.

2. Im § 23 Z. 4 wird der Betrag von „14.400 S“ durch den Betrag von „40.000 S“ ersetzt.

Artikel XVIII

Die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBI. Nr. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 4 wird der Betrag von „5000 S“ durch den Betrag von „10.000 S“ ersetzt.

Artikel XIX

Das Mietengesetz vom 7. Dezember 1922, BGBl. Nr. 872, wiederverlautbart unter BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 409/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 und im § 33 werden die Beträge von je „500 S“ durch die Beträge von je „1000 S“ ersetzt.

2. Im § 43 wird der Betrag von „3000 S“ durch den Betrag von „6000 S“ ersetzt.

Artikel XX

Das Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 238/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 3 und 5 werden die Beträge von je „3000 S“ durch die Beträge von je „7500 S“ ersetzt.

2. Im § 17 Abs. 1 und im § 18 Abs. 1 und 3 werden die Beträge von je „6000 S“ durch die Beträge von je „30.000 S“ ersetzt.

3. Im § 28 Abs. 3 hat es statt „10 bis 500 S“ zu lauten „bis 3000 S“.

Artikel XXI

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, vom 24. Dezember 1938, deutsches RGBI. I S. 1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 21/1946, wird wie folgt geändert:

Im Art. 6 Nr. 4 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XXII

Das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871, deutsches RGBI. S. 207, zuletzt

102 der Beilagen

5

geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 147/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a wird der Betrag von „60.000 S“ durch den Betrag von „90.000 S“ ersetzt.

2. Im § 7 b Abs. 1 und 2 werden die Beträge von je „300.000 S“ durch die Beträge von je „450.000 S“ ersetzt.

Artikel XXIII

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 21. Oktober 1944, deutsches RGBl. I S. 256, über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats nach der Scheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1958, wird wie folgt geändert:

Im § 14 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „2000 S“ ersetzt.

Artikel XXIV

Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 170, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 291/1971, wird wie folgt geändert:

Im § 16 Abs. 1 wird der Betrag von „hundert Schilling“ durch den Betrag von „1000 S“ ersetzt.

Artikel XXV

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 187, über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 68/1969, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 4 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XXVI

Das Allgemeine Grundbuchgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1968, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 2 Z. 3 wird der Betrag von „1000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

2. Im § 131 Abs. 2 Buchstabe c werden der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „1000 S“, der Betrag von „20 S“ durch den Betrag von „300 S“ und das Datum „1. September 1922“ durch das Datum „1. Mai 1945“ ersetzt.

Artikel XXVII

Das Scheckgesetz 1955, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 190/1963, wird wie folgt geändert:

Im Art. 67 Abs. 1 wird der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

Artikel XXVIII

Das Lohnpfändungsgesetz vom 16. Februar 1955, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 659/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z. 4 wird der Betrag von „1665 S“ durch den Betrag von „2185 S“ ersetzt.

2. Im § 5 Abs. 1 werden der Betrag von „1665 S“ durch den Betrag von „2185 S“, der Betrag von „390 S“ durch den Betrag von „510 S“ und der Betrag von „60 S“ durch den Betrag von „80 S“ ersetzt.

3. Im § 5 Abs. 2 werden der Betrag von „195 S“ durch den Betrag von „260 S“, der Betrag von „50 S“ durch den Betrag von „65 S“ und der Betrag von „10 S“ durch den Betrag von „13 S“ ersetzt.

Artikel XXIX

Das Rechtspflegergesetz vom 4. Juli 1962, BGBl. Nr. 180, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 2 Z. 1 und im § 16 Abs. 1 Z. 9 werden die Beträge von je „200.000 S“ durch die Beträge von je „300.000 S“ ersetzt.

2. Im § 19 wird der Betrag von „200 S“ durch den Betrag von „500 S“ ersetzt.

Artikel XXX

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahrnisse, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, im § 5 und im § 11 Abs. 1 werden die Beträge von je „100 S“ durch die Beträge von je „200 S“ und die Beträge von je „1000 S“ durch die Beträge von je „2000 S“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag von „2000 S“ durch den Betrag von „5000 S“ ersetzt.

3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag von „5 S“ durch den Betrag von „10 S“ ersetzt.

Artikel XXXI

Das Aktiengesetz vom 31. März 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

Im § 258 Abs. 1 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „15.000 S“ ersetzt.

Artikel XXXII

1. Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit dem 1. April 1976 in Kraft.

2. Die Art. III, IV, V, VI Z. 2, VIII, IX, XI Z. 2, 3 und 4, XII Z. 2, XVIII, XIX, XX Z. 3, XXIV, XXVII, XXIX Z. 2 sind auf Verhälten nicht anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gesetzt worden sind.

3. Der Art. I gilt nicht für Sachen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefunden worden sind.

4. Der Art. VII gilt nicht, wenn das Mahngesuch im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht ist.

5. Die Art. X, XI Z. 1, 5, 6, 8 und 9 sowie XVI Z. 4 gelten nicht, wenn die Klage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei Gericht bereits angebracht ist.

6. Der Art. XII Z. 1 gilt nicht, wenn die Sachen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gepfändet worden sind.

7. Die Art. XVI Z. 1, 2, 3 und 5 sowie XVII gelten nicht, wenn das Konkurs-, Anschlußkonkurs- oder Ausgleichsverfahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden ist. Im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 Konkursordnung) ist der Tag des Wiederaufnahmeverfahrens maßgebend.

8. Der Art. XXII gilt nicht für Unfälle, die sich vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ereignet haben.

9. Der Art. XXIII gilt nicht, wenn der Antrag vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestellt worden ist.

Artikel XXXIII

Mit der Vollziehung

1. der Art. I Z. 2 und XV, hinsichtlich des im § 11 Abs. 1 genannten § 6, ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,

2. des Art. IX ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

3. der Art. XIII, soweit er sich auf § 10 bezieht, und XIV, soweit er sich auf § 10 bezieht, ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,

4. des Art. XIX Z. 2 ist der Bundesminister für Inneres und

5. der übrigen Artikel der Bundesminister für Justiz betraut.